

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1976

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 1. 1976 (MBL. NW. S. 269) Änderungstarifvertrag Nr. 28 zum MTL II vom 16. Dezember 1975	296
2061	19. 2. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Durchführung der Abfallbeförderungs-Verordnung	290
21504	25. 2. 1976	RdErl. d. Innenministers Katastrophenschutz; Materialerhaltung (Instandhaltung und Instandsetzung) des Fernmeldegeräts der zusätzlichen (bundeseigenen) Ausstattung	293
2160	27. 2. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Zentrum für Gruppenstudien und Gemeinwesenarbeit e.V. –	295
2370	4. 3. 1976	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Beleihung von Fertighäusern	295
281	25. 2. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erlaß von Ordnungsverfügungen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter	295
71341	20. 2. 1976	RdErl. d. Innenministers Das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen	296

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
26. 2. 1976	RdErl. – Ausländerwesen; Diebstahl von chilenischen Nationalpässen	296
27. 2. 1976	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	296

2061

I.

**Richtlinien
zur Durchführung der
Abfallbeförderungs-Verordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - v. 19. 2. 1976 - III A 6 - 851 - 25699

1 Allgemeines

1.1 Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung

Nach § 12 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), dürfen Abfälle gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung). Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AbfG beseitigungspflichtigen Körperschaften; die Befreiung gilt jedoch nur für die Körperschaften selbst, nicht für die von ihnen beauftragten privaten Abfuhrunternehmer. Von der Genehmigungspflicht nicht erfaßt ist die individuelle Beförderung von Abfällen, die weder gewerbsmäßig noch im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens erfolgt.

1.2 Erfaßte Betriebe

1.2.1 Gewerbe

Unter dem Betrieb eines Gewerbes versteht man eine auf dauernde Gewinnerzielung gerichtete, fortgesetzte ausgeübte, selbständige, erlaubte Tätigkeit mit Ausnahme der Uprproduktion (z. B. Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, Landwirtschaft) und bestimmter geistiger Tätigkeiten.

Gewerbsmäßige Einsammler und Beförderer sind damit solche Gewerbebetriebe, deren Zweck ganz oder teilweise im Einsammeln oder Befördern von Abfällen für andere besteht.

1.2.2 Wirtschaftliche Unternehmen

Unter einem wirtschaftlichen Unternehmen ist ein Betrieb oder Betriebsteil zu verstehen, in dem wirtschaftlich bewertbare Güter erzeugt oder Leistungen erbracht werden, wenn der Inhaber des Betriebes oder Betriebsteils hierdurch am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnimmt.

Im Rahmen seines wirtschaftlichen Unternehmens befördert danach, wer Abfälle, die bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks anfallen, transportiert. Wirtschaftlich bewertbare Leistungen werden grundsätzlich auch in Anlagen kommunaler Versorgungsbetriebe sowie in kommunalen oder freien gemeinnützigen Krankenhäusern erbracht.

1.3 Gebundene Erlaubnis

Auf die Einsammlungs- und Beförderungs-Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die in § 12 Abs. 1 Satz 2 AbfG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Wohl der Allgemeinheit ist hier inhaltlich gleich zu verstehen, wie in § 2 AbfG. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, können alle maßgeblichen sachlichen und persönlichen Umstände berücksichtigt werden. Dabei hat die Behörde u. a. auf die persönliche Zuverlässigkeit des Abfallbeförderers zu achten. Unter Umständen muß sie auch die Eignung des Antragstellers und seiner Betriebseinrichtungen in ihre Überlegungen einbeziehen. Insbesondere muß die geordnete Beseitigung im übrigen, d. h. die weitere Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der zum Einsammeln und Befördern vorgesehenen Abfälle sichergestellt sein. Zur Ermittlung aller dieser Umstände kann die Genehmigungsbehörde die Vorlage besonderer Unterlagen verlangen (vgl. Nr. 2.2.2).

1.4 Abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Genehmigung besagt, daß dem Vorhaben im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung abfallrechtliche Gesichtspunkte nicht entgegenstehen. Die Ge-

nehmigung wird unbeschadet sonst etwa erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Erlaubnissen, Zulassungen und dergleichen erteilt. Insbesondere muß die Genehmigungsbehörde den Beförderer von Abfällen nicht ausdrücklich auf die in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Beförderungsvorschriften hinweisen. Vielmehr hat der Beförderer diese von sich aus zu beachten. Gleichwohl sollte die Genehmigungsbehörde auf das Vorhandensein weiterer, speziell für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene, Wasser und in der Luft bestimmter Gesetze und Verordnungen durch geeignete Hinweise aufmerksam machen. Insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen kommen dafür in Betracht:

- Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) - zugestimmt und veröffentlicht durch Gesetz vom 18. August 1969 (BGBl. II S. 1489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1975 (BGBl. II S. 1357),
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr) vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 449),
- Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 20. Juni 1973 (BGBl. I S. 617), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1975 (BGBl. I S. 1560),
- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132),
- § 1 Nr. 9 und Nr. 10 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (Freistellungs-Verordnung GüKG) vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1022), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1259),
- Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) vom 23. Februar 1961 in der Fassung der Verordnung vom 6. März 1967 (BGBl. II S. 1140) sowie die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), in der Fassung der Verordnung vom 6. März 1967 (BGBl. II S. 941), zuletzt geändert durch die Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. Juni 1973 (BGBl. I S. 584),
- Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305),
- Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178) mit einer Anzahl anderer Verordnungen mit Spezialvorschriften,
- Luftverkehrs-Zulassung-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1968 (BGBl. I S. 1263).

Die Genehmigung wird schließlich unbeschadet etwa bestehender Rechte Dritter erteilt. Vertragliche Beziehungen des Einsammlers oder Beförderers zu einem anderen Abfallbeseitigungsunternehmer oder zu einem Beseitigungspflichtigen (§ 3 Abs. 2 und 4 AbfG) können nicht von der Genehmigungspflicht entbinden. Diese besteht unabhängig aufgrund der selbständigen gewerblichen Tätigkeit des Einsammlers oder Beförderers.

1.5 Ordnungswidrigkeit

Wer ohne Genehmigung Abfälle einsammelt oder befördert, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 AbfG und kann mit einer Geldbuße belegt werden, deren Rahmen nach § 18 Abs. 2 AbfG i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), von fünf bis hunderttausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Begehung bis fünfzigtausend Deutsche Mark reicht.

Zuständige Behörde für die Genehmigung

Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung einer Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung ist nach § 12 Abs. 2 AbfG die Behörde des Landes, in dessen Bereich die Abfälle eingesammelt werden

oder die Beförderung beginnt. In Nordrhein-Westfalen ist das nach § 17 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), SGV. NW. 2061, der Regierungspräsident. Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach § 17 Abs. 5 und 6 LAbfG.

1.7

Abfallbeförderungs-Verordnung

Aufgrund von § 12 Abs. 3 AbfG hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallbeförderungs-Verordnung – AbfBefV) vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1581) erlassen. Die Verordnung beinhaltet lediglich die Formalien des Genehmigungsverfahrens, nämlich Vorschriften über die Antragsform, die Antragsunterlagen, die Genehmigungsform sowie die zu erhebenden Gebühren. Die Genehmigungsbedürftigkeit und die Voraussetzungen der Genehmigung folgen unmittelbar aus § 12 Abs. 1 AbfG.

1.7.1

Genehmigungsarten

Nach § 2 Abs. 1 AbfBefV sind drei Genehmigungsarten möglich:

- die Genehmigung für den Abfalltransport im Einzelfall,
- die Genehmigung für das wiederholte Einsammeln oder Befördern während eines bestimmten Zeitraumes und
- die Genehmigung für wiederholtes Einsammeln und Befördern bis auf weiteres.

1.7.2

In dem Antragsformular (Muster in der Anlage zur Abfallbeförderungsverordnung) werden drei verschiedene Abfallgruppen unterschieden:

- Abfälle aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll und Abfälle gleicher Art,
- Erdaushub, Bauschutt und
- sonstige Abfälle.

2

Antrag

2.1

Antragstellung

Der Antrag ist bei dem Regierungspräsidenten zu stellen, in dessen Gebiet die Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt. Auf Nr. 1.6 wird insoweit verwiesen. Ist die Zuständigkeit mehrerer Regierungspräsidenten begründet, genügt es, wenn der Antrag bei dem Regierungspräsidenten eingereicht wird, in dessen Gebiet der Antragsteller auch seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Unterhält der Antragsteller in Nordrhein-Westfalen keinen Geschäfts- oder Wohnsitz, so genügt es, wenn der Antrag bei demjenigen Regierungspräsidenten eingereicht wird, in dessen Bezirk der Antragsteller überwiegend tätig werden will. Wird der Antrag nur bei einem Regierungspräsidenten eingereicht, so sind genügend Antrags-Sätze für die übrigen Regierungspräsidenten zu verlangen.

2.2

Antragsunterlagen

2.2.1 Antrags- und Genehmigungsformular

2.2.1.1 Für den Antrag und die Genehmigung ist ausschließlich das Formular nach dem Muster der Anlage zur Abfallbeförderungs-Verordnung zu verwenden (Antrags- und Genehmigungsformular). Das amtliche Formular ist bei Fachverlagen und bei den Regierungspräsidenten erhältlich.

Anträge auf Verlängerung einer befristet erteilten Genehmigung und Anträge zur Wiederholung einer Einzelfallgenehmigung sind ebenfalls unter Verwendung des amtlichen Antrags- und Genehmigungsformulars zu stellen. Die frühere Genehmigung ist unter Nr. 8 des Antragsvordrucks anzugeben.

Die Eintragungen in dem Antragsformular müssen mit dauerhafter Schrift und so vorgenommen werden, daß sie auch auf den Mehrfertigungen gut leserlich sind. Nur vollständig ausgefüllte Formular-Sätze (5 Exemplare) genügen zur Wahrung der Antragsform. Die nachfolgenden Gesichtspunkte sind beim Ausfüllen der Antragsformulare besonders zu beachten:

2.2.1.2 Der Antragsteller braucht nicht dieselbe Person wie der Einsammler oder Beförderer zu sein. Will der Antragsteller die Abfälle nicht selbst befördern, so wird der Einsammler oder Beförderer durch seine Nennung im Antragsformular (Nr. 2) nicht von der Verpflichtung befreit, selbst ebenfalls einen Antrag nach § 12 Abs. 1 AbfG zu stellen; es sei denn, der Antragsteller handelt im Namen und Kraft Vollmacht des Einsammlers oder Beförderers.

2.2.1.3 Wegen der Vergabe einheitlicher Beförderer-Nummern zur Eintragung bei den Nr. 1.3 und 2.3 des Antragsformulars ergeht zu gegebener Zeit gesonderter Erlaß. Bis dahin können die beiden Zeilen freigelassen werden.

2.2.1.4 Bei der Angabe der Beförderungsmittel am Ende der Nr. 3 sind Zahl, Art und Größe der zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge zu nennen.

2.2.1.5 Zu den „Sonstigen Abfällen“ (Nr. 5.3 des Antragsformulars) sind insbesondere eindeutige Angaben über

- das Beförderungsmittel und die Verpackungsart (Nr. 3.3 des Antragsformulars),
- den Zeitraum des Einsammelns bei Dauergenehmigung (Nr. 4.2 des Antragsformulars) und
- die Beschreibung der Abfälle mit Angabe der Abfallschlüsselnummer

zu verlangen. Die Abfallbezeichnungen und die Abfallschlüsselnummern sind dem Abfallkatalog der „Informationsschrift Sonderabfälle“, herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfallbeseitigung in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister des Innern, zu entnehmen.

2.2.1.6 Die im Falle der Beförderung „sonstiger Abfälle“ im Sinne der Nr. 5.3 des Antragsformulars erforderliche Einverständiserklärung des Betreibers der Abfallbeseitigungsanlage (Nr. 7 des Antragsformulars) muß spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung vorliegen. Andernfalls kann eine geordnete Beseitigung im übrigen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 AbfG) nicht als sicher gestellt angesehen werden.

2.2.2 Sonstige Unterlagen

Neben den Angaben im Antragsformular kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden (§ 1 Abs. 2 AbfBefV). Die wichtigsten Unterlagen, an die hier gedacht ist, sind in der Verordnung beispielweise aufgezählt. Ob und welche zusätzlichen Unterlagen im Einzelfall verlangt werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer amtlichen Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

2.2.2.1 Die Vorlage eines Führungszeugnisses kann für die Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers Bedeutung haben.

2.2.2.2 Eine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz ist nur notwendig für die Beförderung von Erdaushub, Bauschutt und Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, von Schlacke, Schrott, Autowracks, Altreifen und Altöl sowie von Produktionsrückständen aus gewerblichen Betrieben, die weiterverwendet werden – vgl. § 1 Nr. 9 der Freistellungs-Verordnung GüKG vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1022), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1259).

2.2.2.3 Die Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgut VStr) hat der Transporteur der Abfälle von sich aus zu beachten. Trotzdem kann es nötig sein, daß sich die Genehmigungsbehörde im Zuge ihrer amtlichen Ermittlungen zur Erteilung der Einsammelns- und Beförderungsgenehmigung über Zulassungen oder Erlaubnisse nach jener Verordnung erkundigt. Dabei ist jedoch zu beachten, daß selbst viele Sonderabfälle keine solche Stoffkonzentration erreichen, wie sie in der Gefahrgut VStr vorausgesetzt wird.

2.2.2.4 Beim Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist folgendes zu beachten:

In allen Fällen ist der Abschluß einer ausreichenden Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

Folgende Deckungssummen in der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung (Personen-, Sach-, Vermögensschäden) werden als Mindestsätze angesehen:

- Für den Transport von Abfällen aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll und Abfälle gleicher Art sowie von Erdaushub und Bauschutt 1 Mio DM
- für den Transport von Sonderabfällen 3 Mio DM

Neben der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung ist der Abschluß einer Betriebspflicht-Versicherung zu fordern, wenn eine Zwischenlagerung oder während des Beförderungsvorhabens ein zwischenzeitliches Entladen des Fahrzeuges stattfinden soll.

Wegen des begrenzten Deckungsumfangs ist die Betriebspflicht-Versicherung durch eine Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung zu ergänzen.

Die Deckungssummen sollen mindestens betragen:

- In der Betriebspflicht-Versicherung
 - für Personenschäden 1 Mio DM
 - für Sachschäden 100 000 DM
- In der Gewässerschäden-Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 1 Mio DM

Das jeweils versicherte Risiko muß aus der Police oder einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers hervorgehen.

2.2.2.5 Zur Prüfung der Frage, ob und ggf. inwieweit die Abfälle vom Einsammeln oder Befördern ausgeschlossen sind oder ob eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang zur Müllabfuhr vorliegt, kann – sofern die vorgenannten Tatsachen nicht von Amts wegen bekannt sind – vom Antragsteller die Vorlage einer Bescheinigung hierüber gefordert werden.

2.2.2.6 Außer den genannten kann die Behörde die Vorlage auch anderer Unterlagen verlangen, wenn dies für die Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, geboten erscheint. So kann es zum Beispiel angebracht sein, im Falle gewerbsmäßigen Einsammelns oder Beförderns (Nr. 3.2 des Antragsformulars)

- Nachweis ausreichender betrieblicher Ausstattung (Mindestgröße und Reservehaltung) mit Spezialfahrzeugen, Geräten und Maschinen, die den Fachnormen und dem jeweils gültigen Stand der Technik entsprechen,
- Nachweis angemessener Sachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Unternehmens verantwortlichen Personen

zu verlangen.

Vor Erteilung der Genehmigung zur Beförderung bestimmter Sonderabfälle (Nr. 5.3 des Antragsformulars) kann es nötig sein, Unterlagen darüber zu verlangen, ob die unter Berücksichtigung der geplanten Verpackungsart notwendigen und geeigneten Fahrzeuge vorhanden sind.

2.3 Antragsänderung

Kann einem Antrag nicht in vollem Umfange entsprochen werden, ist es aus Gründen der Klarheit zweckmäßig, das Antragsformular neu auszufüllen. Soweit die Genehmigungsbehörde Angaben im Antragsformular zur Vereinfachung des Verfahrens selbst ändert oder ergänzt, ist dies kenntlich zu machen.

3 Ermittlungen

3.1 Ausgeschlossene Abfälle

Sollen die Abfälle nicht im Auftrag einer beseitigungspflichtigen Körperschaft nach § 3 Abs. 2 AbfG eingesammelt oder befördert werden, soll vor der Genehmigungserteilung festgestellt werden, daß die zum Einsammeln und Befördern vorgesehenen Abfälle nicht einer nach § 3 Abs. 2 AbfG verpflichteten Körperschaft zum Einsammeln und Befördern zu überlassen sind (vgl. Nr. 2.2.5).

3.2 Verbleib der Abfälle

3.2.1 Verbleib der Abfälle im Lande

Die Angaben des Antragstellers zum Verbleib der Abfälle sind nachzuprüfen.

Sollen Sonderabfälle (Nr. 5.3 des Antragsformulars) befördert werden, so ist darauf zu achten, ob die zur Aufnahme der Abfälle vorgesehene Abfallbeseitigungsanlage „dafür zugelassen“ ist (§ 4 Abs. 1 AbfG). Der für die Überwachung des Trägers der Abfallbeseitigungsanlage zuständige Regierungspräsident ist grundsätzlich vor Erteilung der Genehmigung zu hören.

3.2.2 Abstimmung mit Behörden eines anderen Landes bei Beförderung von Sonderabfällen dorthin

Befindet sich die für die Beseitigung von Sonderabfällen vorgesehene Anlage außerhalb von Nordrhein-Westfalen, ist wie folgt zu verfahren:

Der Regierungspräsident unterrichtet vor Erteilung der Genehmigung unmittelbar die zuständige Stelle des anderen Landes, nämlich:

Baden-Württemberg	Regierungspräsidium in Stuttgart, 7 Stuttgart 1, Hauffmannstr. 22, Postfach
Bayern	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 8 München 81, Rosenkavalierplatz 3
Berlin	Senator für Verkehr und Betriebe, 1 Berlin 30, Nürnberger Str. 53–55
Bremen	Senator für das Bauwesen, Referat 47
Hamburg	Baubehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Abt. Grundstücksentwicklung, 2 Hamburg 1, Hammerbrookstr. 95
Hessen	Der Regierungspräsident in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel für die Transporte nach Herfa-Neurode
Niedersachsen	Der Regierungspräsident in Darmstadt, Rheinstraße 65, 6100 Darmstadt für alle übrigen Transporte
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz des Landes Rheinland-Pfalz – Abt. V – 65 Mainz, Große Bleiche
Saarland	Minister des Innern, Oberste Landesbehörde – Referat II B – 4 –, 66 Saarbrücken 1, Hardenbergstr. 8
Schleswig-Holstein	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Wasserwirtschaft, 23 Kiel, Postfach

Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem die anzuhörende Stelle des anderen Landes eine Stellungnahme abgegeben hat. Liegt diese innerhalb eines Monats seit Absendung der Unterrichtung nicht vor, gilt dies als zustimmende Erklärung.

3.2.3 Verbringen von Sonderabfällen nach Nordrhein-Westfalen

Sollen von außerhalb Sonderabfälle in Nordrhein-Westfalen behandelt, gelagert oder abgelagert werden, unterrichtet mich die zuständige Stelle des anderen Landes entsprechend der unter Nr. 3.2.2 wiedergegebenen Regelung vor Erteilung der Genehmigung.

Die Sache wird sodann von hier aus an den örtlich und sachlich zuständigen Regierungspräsidenten abgegeben, der der anfragenden Stelle in eigener Zuständigkeit antwortet. Wird gegenüber der anfragenden Stelle des anderen Landes innerhalb von einem Monat eine Stellungnahme nicht abgegeben oder ein Zuschlagsbescheid nicht erteilt, gilt dies als zustimmende Erklärung. Die Frist von einem Monat bestimmt sich nach dem Datum der Anfrage.

Genehmigung

4.1 Umfang und Dauer

Dauer und Umfang der Genehmigung hängen jeweils von den tatsächlich bestehenden Möglichkeiten einer geordneten Beseitigung ab.

Da die notwendigen Abfallbeseitigungsanlagen zum Teil noch geschaffen werden müssen, kommt eine Dauergenehmigung nur in denjenigen Fällen in Betracht, in denen entsprechende Abfallbeseitigungsanlagen langfristig zur Verfügung stehen. Dauergenehmigungen sind widerruflich zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Satz 4 AbfG).

Im Zusammenhang mit einer befristeten oder unbefristeten Genehmigung wird häufig auch deren flächennähere Beschränkung bzw. Erstreckung zu regeln sein. Auf diese Weise kann erreicht werden, daß die Genehmigung für eine Vielzahl von Einzelfällen in der Zukunft und in einem bestimmten Gebiet gilt. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn das Beförderungsvorhaben sich auf verschiedene Anfallstellen des Abfalls erstreckt und mehrere Abfallbeseitigungsanlagen aufgesucht werden sollen.

Wird die Genehmigung nur befristet erteilt, soll der Zeitraum für Abfälle aus Haushaltungen einschließlich Sperrmüll und Abfälle gleicher Art die Dauer von fünf Jahren und für Sonderabfälle die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Auch hier ist die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

Widerrufsvorhalte sind im Genehmigungsvermerk unter Nr. 1.6 besonders zu vermerken.

4.2 Nebenbestimmungen

Wenn Sonderabfälle eingesammelt und befördert werden, sind die im Genehmigungsvermerk unter Nr. 1.1 bis 1.5 abgedruckten Bedingungen und Auflagen sämtlich anzukreuzen und damit zum Bestandteil der Genehmigung zu machen. Neben dem Widerrufsvorbehalt können unter Nr. 1.6 weitere Auflagen insbesondere hinsichtlich der Verpackungsart, des Transportmittels, der Transportzeit, des Transportweges, des Mitföhrens von Begleitscheinen auf dem Transportfahrzeug, des evtl. Verbots einer Zwischenlagerung sowie etwaiger zusätzlicher Sicherungsvorkehrungen verfügt werden. Soweit erforderlich, ist bei Genehmigung des Einsammelns und Beförderns von Sonderabfällen zu veranlassen, daß die Führung eines Nachweisbuches nach § 11 Abs. 3 AbfG und der Abfallnachweis-Verordnung (AbfNachwV) vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1574) verlangt wird.

4.3 Weitere Hinweise

Weitere Hinweise (Nr. 3.5 des Genehmigungsvermerkes) sind u. a. dann erforderlich, wenn die Beseitigung außerhalb zugelassener Anlagen (Nr. 6.4 des Antrages) beabsichtigt ist; in diesem Fall tritt an die Stelle des Hinweises nach Nr. 3.2 des Genehmigungsvermerkes der Hinweis auf die in Frage kommende Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 4 Abs. 4 AbfG.

Sind Sonderabfälle zur Beförderung vorgesehen, so dürfte sich je nach der Art der Abfälle zusätzlich ein Hinweis auf die Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße oder anderer der in Nr. 1.4 genannten Gesetze und Verordnungen empfehlen.

5 Gebühren und Auslagen

Bei der Festlegung der in § 4 AbfBefV vorgesehenen Gebühren im einzelnen sowie in allen übrigen Fragen des Kostenrechts sind nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 AbfG die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes – VwKostG – vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) zu beachten. Nach § 9 Abs. 1 VwKostG sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührentschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Beurteilung können im allgemeinen nur solche Umstände zugrundegelegt werden, die sich unmittelbar aus dem Antragsformular ergeben. Maßgebend ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AbfBefV zunächst der Umstand, ob es sich um eine Einzelfallgenehmigung oder um eine Genehmigung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit handelt (Nr. 4 des Antragsformulars). Außerdem sind die Art der zu befördernden Abfälle (Nr. 5 des Antragsformulars) sowie Zahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 3 des Antragsformulars) zu berücksichtigen. Bei zeitlichen Genehmigungen muß zudem unterschieden werden, je nachdem ob diese für das Gebiet eines oder mehrerer Kreise / kreisfreier Städte gelten sollen (Nr. 6 des Antragsformulars).

Die in § 10 Abs. 1 VwKostG erwähnten Kosten können dem Antragsteller als Auslagen auferlegt werden.

6

Zentrale Erfassung der Genehmigungen zum Einsammeln und Befördern von Sonderabfällen

Bezieht sich die Genehmigung auf Sonderabfälle, ist von den der zuständigen Behörde nach § 3 Abs. 2 AbfBefV zugehörenden vier Exemplaren nach Erteilung der Genehmigung ein Exemplar an die Landesanstalt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen zu übersenden. Entsprechendes gilt für Bescheide, mit denen die Erteilung der Genehmigung abgelehnt oder widerrufen wird.

7

Teil II Nr. 2 (2.1 bis 2.7) meines RdErl. vom 13. 9. 1974 (n. v.) – III A 6 – 851 – 21781 – wird aufgehoben.

8

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

– MBl. NW. 1976 S. 290.

21504

Katastrophenschutz

Materialerhaltung (Instandhaltung und Instandsetzung) des Fernmeldegeräts der zusätzlichen (bundeseigenen) Ausstattung

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1976 – VIII B 3 – 2.571-2

1 Die Pflege des Fernmeldegeräts der zusätzlichen Ausstattung und sonstige einfache Arbeiten der Materialerhaltung (Materialerhaltungsarbeiten der Materialerhaltungsstufe 1 – MESt 1 –) obliegen – unter Aufsicht der verwaltenden Stelle – den Einheiten und Einrichtungen sowie ihren Organisationen (Nr. 20 u. 21 KatS-Ausstattung-VwV).

1.1 Materialerhaltungsarbeiten der MESt 1, wie pfleglicher Gebrauch und Einsatz des Materials, sachgemäße Reinigung und Lagerung, vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden und Durchführung turnusmäßiger Pflegearbeiten sind von den FM-Helfern (Gerätebenutzer) durchzuführen. Im einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um folgende Arbeiten:

- 1.1.1 Reinigen der Geräte von Staub und Schmutz;
- 1.1.2 Trocknen feucht gewordener Geräte und des Zubehörs;
- 1.1.3 Auswechseln von Batterien;
- 1.1.4 Beseitigen von äußerlichen Korrosionserscheinungen;
- 1.1.5 Anwenden von Maßnahmen zum Schutz gegen die Korrosion;
- 1.1.6 Beseitigen von Isolationsschäden und Fehlern an Kabeln und Verbindungsschnüren am Fernsprechgerät;
- 1.1.7 Festziehen von Schrauben;
- 1.1.8 Funktionsprüfung durch Inbetriebnahme der Fernmeldegeräte, mindestens einmal im Monat.

2 Die über den Rahmen der Pflege und sonstige einfache Arbeiten der Materialerhaltung des Fernmeldegeräts der zusätzlichen Ausstattung hinausgehenden, höherwertigen Arbeiten der Instandhaltung und Instandset-

zung sind in der hierfür zuständigen KatS-Fernmeldegeräte-Werkstatt - KatS-FM-Werkstatt - (Teil der KatS-Zentralwerkstatt) durchzuführen (Nr. 22 KatS-Ausstattung-VwV).

Außerdem sind von den KatS-FM-Werkstätten folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Überprüfung und ggf. Überholung des Fernmeldegeräts;
- b) Ergänzen des Fernmeldegeräts einschließlich der Verbrauchsgeräte und Reinigungsstoffe;
- c) Verbesserungsvorschläge für die einzelnen Geräte auf Grund von Erfahrungen bei der Ausführung von Reparaturen;
- d) Mitarbeit bei Gerätountersuchungen und Geräteprüfungen;
- e) Vorschläge für das Aussortieren von Geräten;
- f) Durchführung von Formänderungen und Umrüstungen von Geräten und Anlagen nach gegebenen Richtlinien.

2.1 Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben und zur Sicherstellung einer ständigen Betriebs- und Einsatzbereitschaft des Fernmeldegeräts der zusätzlichen Ausstattung sind bisher folgende KatS-FM-Werkstätten eingerichtet worden:

- 2.1.1 KatS-FM-Werkstatt in der KatS-Zentralwerkstatt Euskirchen (verwaltende Stelle: Regierungspräsident in Köln),
- 2.1.2 KatS-FM-Werkstatt in der KatS-Zentralwerkstatt Lette (verwaltende Stelle: Regierungspräsident Münster),
- 2.1.3 KatS-FM-Werkstatt in der KatS-Zentralwerkstatt Paderborn (verwaltende Stelle: Regierungspräsident Detmold).

2.2 Die Zuständigkeit der einzelnen KatS-FM-Werkstatt ergibt sich aus der Anlage. Die KatS-FM-Werkstätten sind darüber hinaus verpflichtet, in Fällen besonderer Dringlichkeit auch Reparaturen an solchen Fernmeldegeräten der zusätzlichen Ausstattung durchzuführen, die nicht zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören.

- 2.3 Die den KatS-FM-Werkstätten zugewiesenen Instandsetzungskraftwagen (Ikw) werden von den KatS-FM-Werkstätten überwacht, zum Einsatz eingeteilt und insbesondere für folgende Arbeiten (Materialerhaltungsarbeiten der MEST 2) eingesetzt:
 - 2.3.1 Überwachung der Arbeiten der MEST 1 (s. Nr. 1);
 - 2.3.2 Durchführung angeordneter Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten;
 - 2.3.3 Überprüfen der FM-Anlagen gem. VDE und FTZ-Vorschriften;

Anlage

- 2.3.4 Abstellen erkannter Fehler und Beseitigung kleinerer Schäden;
- 2.3.5 Austausch von den für MEST 2 zugelassenen Baugruppen;
- 2.3.6 Durchführung angeordneter Formänderungen und Umrüstungen;
- 2.3.7 Durchführung von Prüf- und Meßarbeiten sowie Reparaturen an den Funk- und Fernmeldeanlagen – insbesondere an den Funkkommandotischen – an den Betriebsorten.
- 3 Der zuständigen KatS-FM-Werkstatt sollte mindestens jährlich einmal die gesamte fernmeldetechnische zusätzliche Ausstattung des KatS zur Überprüfung und Instandsetzung zugeführt werden.
 - 3.1 Die für die Materialerhaltung verantwortliche verwaltende Stelle (Nrn. 20 u. 29 KatS-Ausstattung-VwV) – in der Regel die kreisfreie Stadt oder der Kreis – hat dafür zu sorgen, daß die zusätzliche Fernmeldegeräte-Ausstattung zu turnusmäßigen Prüfungen und Instandsetzungen grundsätzlich durch die KatS-Einheiten/Einrichtungen den KatS-FM-Werkstätten zugeführt und wieder abgeholt wird.
 - 3.2 Nach Möglichkeit sind die Zuführungs- und Abholfahrten mit anderen Dienstgeschäften zu verbinden oder als Ausbildungs- und Bewegungsfahrten durchzuführen.
 - 3.3 Die organisatorische Durchführung der Materialerhaltung nach Nrn. 2 u. 3 sowie die Beseitigung der zwischenzeitlich anfallenden Schäden regelt der für die in Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 aufgeführten KatS-FM-Werkstätten jeweils als verwaltende Stelle zuständige Regierungspräsident. Er hat sich dabei mit dem Regierungspräsidenten, für dessen Bezirk seine KatS-FM-Werkstatt ebenfalls zuständig ist, abzustimmen.
 - 3.3.1 Nach einem für das laufende Jahr im voraus festzulegenden Terminplan, sind die Vorstellungstermine den für die Materialerhaltung zuständigen verwaltenden Stellen rechtzeitig bekanntzugeben.
 - 4 Werkstätten der jeweiligen Herstellungs firma sind in Anspruch zu nehmen, soweit die Art der Reparatur dies zwingend erfordert. Darüberhinaus ist – wenn günstigere Instandsetzungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen – die Inanspruchnahme von Spezialwerkstätten der freien Wirtschaft nur dann zulässig, wenn die technischen Einrichtungen der KatS-FM-Werkstatt unzureichend sind oder es sich um einen Schaden handelt, dessen Behebung voraussichtlich zu Lasten eines Dritten vorgenommen wird.
 - 5 Mein RdErl. v. 23. 1. 1968 (MBI. NW. S. 242/SMBI. NW. 21504) wird hiermit aufgehoben.

Anlage

**Aufteilung
des FM-Geräts der zusätzlichen (bundeseigenen) Ausstattung
des Katastrophenschutzes auf die vorhandenen KatS-FM-Werkstätten**

KatS-FM-Werkstätten	Zuständig für KatS-FM-Gerät aus dem
1. Euskirchen (Reg.-Bez. Köln)	1.1 Regierungsbezirk Köln (sämtliche krfr. Städte u. Kreise)
	1.2 Regierungsbezirk Arnsberg nur Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen.
2. Lette (Reg.-Bez. Münster)	2.1 Regierungsbezirk Münster (sämtliche krfr. Städte u. Kreise)
	2.2 Regierungsbezirk Düsseldorf (sämtliche krfr. Städte u. Kreise u. KatS-Schule NW in Wesel)
	2.3 Regierungsbezirk Arnsberg nur Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreis Unna, krfr. Stadt Bochum, krfr. Stadt Dortmund, krfr. Stadt Hagen, krfr. Stadt Hamm und krfr. Stadt Herne.
3. Paderborn (Reg.-Bez. Detmold)	3.1 Regierungsbezirk Detmold (sämtliche krfr. Städte u. Kreise)
	3.2 Regierungsbezirk Arnsberg nur Hochsauerlandkreis und Kreis Soest.

– MBl. NW. 1976 S. 293.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Zentrum für Gruppenstudien und
Gemeinwesenarbeit e. V. –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 2. 1976 – IV B 2 – 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Zentrum für Gruppenstudien und Gemeinwesen-
arbeit e. V., Sitz Köln
(am 27. 2. 1976)

– MBl. NW. 1976 S. 295.

2370

**Förderung
des sozialen Wohnungsbau
Beileitung von Fertighäusern**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1976 –
VI A 1 – 4.020 – 304/76

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 9. 1963 (SMBI. NW. 2370) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 295.

281

**Erlaß von Ordnungsverfügungen
durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 2. 1976 – III R – 8022.3 (III Nr. 5/76)

Mein RdErl. v. 27. 2. 1975 (SMBI. NW. 281) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz werden die Worte „vom 19. November 1971 (GV. NW. S. 1494)“ durch die Worte „vom 27. Januar 1976 (GV. NW. S. 53)“ ersetzt.
2. In Nr. 1.23 werden die Worte „vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66)“ durch die Worte „vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294)“ ersetzt.
3. Nach Nr. 2.12 wird folgende neue Nr. 2.13 eingefügt:

2.13 In den Fällen, in denen dem Ordnungspflichtigen zur Beseitigung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes ein Handeln und nicht lediglich ein Unterlassen aufgegeben wird, soll ihm – entsprechend der Praxis bei den Revisionsschreiben – aufgegeben werden, der Behörde die Durchführung der angeordneten Maßnahmen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist mitzuteilen.

Da die Verantwortung für die Erfüllung der angeordneten Maßnahmen bei dem Ordnungspflichtigen liegt, sind Nachprüfungen, ob die Mitteilungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, bei Revisionsschreiben nur stichprobenartig, bei Ordnungsverfügungen in der Regel vorzunehmen. Im Einzelfall verfügt der Amtsleiter oder ein von ihm Beauftragter auf den eingehenden Mitteilungen, in welchen Fällen Nachprüfungen vorzunehmen sind oder entfallen können.

Soweit eine angeordnete Mitteilung nicht erfolgt, ist beim Ordnungspflichtigen zunächst fernmündlich zu erfragen, ob die angeordneten Maßnahmen getroffen sind, bevor ihre zwangswise Erfüllung (s. Nr. 4) eingeleitet wird.

4. Die bisherige Nr. 2.13 wird Nr. 2.14.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1976 S. 295.

71341

Das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1976 –
ID 3 – 4212

- 1 Die Anweisung für das trigonometrische Festpunktfeld in Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1970 (TP-Erlaß) ist aus Anlaß der Neuauflage überarbeitet und an die zwischenzeitlich ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften angepaßt worden. Die Neufassung wird mit RdErl. vom heutigen Tage unter dem Titel

„Das trigonometrische Festpunktfeld
in Nordrhein-Westfalen
(TP-Erl.)“

als Sonderdruck herausgegeben. Der Sonderdruck enthält die ebenfalls überarbeiteten Ergänzungsvorschriften zum TP-Erlaß – RdVfg. d. Landesvermessungsamtes v. 20. 2. 1976 –. Er wird vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Muffendorfer Str. 19–21, vertrieben.

- 2 Der Verkaufspreis des TP-Erlasses beträgt 7,- DM. Die Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte erhalten für den dienstlichen Gebrauch je zehn Exemplare des Sonderdrucks kostenfrei.
3 Mein RdErl. v. 4. 2. 1971 (MBl. NW. S. 308/SMBL. NW. 71341) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1976 S. 296.

Innenminister

II.

Ausländerwesen

Diebstahl von chilenischen Nationalpässen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1976 –
IC 3/43.306 – C 2

In der Nacht vom 31. 12. 1975 zum 1. 1. 1976 wurden bei einem versuchten Sprengstoffanschlag auf das chilenische Generalkonsulat in Frankfurt unter anderem 78 blaue chilenische Blanko-Nationalpässe entwendet. Wegen fehlender Individualnummern ist es technisch nicht möglich, die Dokumente in die vorhandenen EDV-Fahndungssysteme einzugeben.

Da die Herstellung von falschen Pässen mit den ebenfalls entwendeten Stempeln nicht ausgeschlossen werden kann, sind Personen mit blauen chilenischen Nationalpässen besonders zu überprüfen und die Personalien sowie die individuellen Ausstellungsdaten, insbesondere die Paßnummer auf Seite 1 und – soweit vorhanden – die Listennummer der Verlängerung ergehen nicht.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiteilig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.

gerung (Revalidacion) auf den Seiten 5, 6 oder folgenden, unmittelbar festschriftlich dem Polizeipräsidenten in Frankfurt – Kriminalkommissariat V/1 – mitzuteilen. Der Polizeipräsident in Frankfurt kann anhand von Listen über bisher in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Pässe und erteilte Verlängerungen die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente feststellen.

Für die 1976 ausgestellten und noch auszustellenden chilenischen Nationalpässe wurden sowohl die Stempel als auch das Nummernsystem geändert, und zwar einheitlich bei allen chilenischen Vertretungen im Bundesgebiet. Auch die Inhaber von Pässen, die 1976 ausgestellt wurden, sind daher unter Angabe der Ausstellungsdaten dem Polizeipräsidenten in Frankfurt mitzuteilen.

Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß blaue chilenische Nationalpässe, ausgestellt in Frankfurt, Berlin, Hamburg, Bremen oder Hannover, die auf Seite 1 (innen) keine Paßnummer oder ab 1976 keine eingestempelte Individualnummer auf jeder Seite aufweisen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gefälscht sind.

– MBl. NW. 1976 S. 296.

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 27. 2. 1976 –
III A 4 – 38.80.20 – 3881/76

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die

Krankenanstalten Düren, Gemeinnützige GmbH,
in Düren,

an denen ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband.

– MBl. NW. 1976 S. 296.

20310

I. Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 27. 1. 1976 (MBl. NW. S. 269)

Änderungstarifvertrag Nr. 28 zum MTL II vom 16. Dezember 1975

Auf Seite 270 muß es im Abschnitt B 28 a. Zu § 41 Buchstabe c) richtig heißen:

- c) Die sinngemäß entsprechende Anwendung des Artikels 1 § 4 des Haushaltstrukturgesetzes auf Grund der Protokollnotiz beinhaltet auch, daß die Ausgleichszulage wie bei den Beamten aufgezehrt wird. Erhält ein Arbeiter neben dieser Ausgleichszulage auch noch andere aufzehrbarbare Ausgleichszulagen (z. B. Ausgleichsbetrag nach § 5 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte der Arbeiter vom 16. März 1974 – SMBL. NW. 203310 –, persönliche Besitzstandszulage, die aus Anlaß der Übernahme einer Einrichtung durch das Land gewährt worden ist), so sind die Ausgleichszulagen nebeneinander anteilig zu verringern.

– MBl. NW. 1976 S. 296.